

**18.10.04****G - FJ - In - K****Gesetzesantrag**  
des Landes Niedersachsen**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen****A. Problem**

In fünf bundesgesetzlich geregelten Ausbildungen aus dem Bereich der anderen als ärztlichen Heilberufe wird die Zulassung zur Ausbildung von einem Mindestalter abhängig gemacht – Hebammengesetz (17. Lebensjahr), Logopädengesetz (18. Lebensjahr), Masseur- und Physiotherapeutengesetz (16. und 17. Lebensjahr) und Rettungsassistentengesetz (18. Lebensjahr).

Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die schulischen Voraussetzungen, aber nicht die Altersanforderung erfüllen, verlieren somit ein volles Jahr bis zum Ausbildungsbeginn, da die Schulen der Gesundheitsfachberufe in Anlehnung an die Schuljahresregelungen der Länder in der Regel nur einmal jährlich mit neuen Lehrgängen beginnen. Das Wartejahr müssen diese Personen durch andere Maßnahmen überbrücken. Der Erwerb des angestrebten Abschlusses wird somit unnötig verzögert; dies ist weder fachlich vertretbar noch entspricht es den bildungspolitischen Grundsätzen, Schülerinnen und Schülern ohne Verzögerung den Eintritt in die angestrebten Ausbildungen zu ermöglichen.

Nachdem der Bundesgesetzgeber im Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 sowie im Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 bereits auf die Altersvorgabe mit der Begründung verzichtet hat, dass er davon ausgehe, dass die Schulen bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Alter und Reife der Schüler berücksichtigen, soll mit dieser Initiative erreicht werden, diese Auffassung auch in denjenigen Gesetzen zu berücksichtigen, die noch eine Altersvorgabe enthalten.

**B. Lösung**

Streichung der Altersvorgabe in folgenden Gesetzen: Hebammengesetz, Gesetz über den Beruf der Logopäden, Masseur- und Physiotherapeutengesetz und Rettungsassistentengesetz.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 790/04**

**18.10.04**

**G - FJ - In - K**

**Gesetzesantrag**  
des Landes Niedersachsen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und  
Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung  
von Gesundheitsfachberufen**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18. Oktober 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2004  
beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiothera-  
peutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheits-  
fachberufen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß  
Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wulff



# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes**

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „die Vollendung des 16. Lebensjahres und“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „die Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Hebammengesetzes**

In § 7 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Worte „die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden**

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „sowie die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Rettungsassistentengesetzes**

In § 5 Nr. 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden die Worte „die Vollendung des 18. Lebensjahres und“ gestrichen.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am .....in Kraft.

## **Begründung**

Die Änderung der vorgenannten Gesetze ist erforderlich, um Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Erwerb der jeweils geforderten Aufnahmevoraussetzungen ohne Altersbeschränkung den Zugang zur Ausbildung zu ermöglichen.

Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die schulischen und eventuell sonstige Voraussetzungen, aber nicht die Altersanforderung erfüllen, verlieren nach geltender Rechtslage ein volles Jahr bis zum Ausbildungsbeginn, da die Schulen der Gesundheitsfachberufe in Anlehnung an die Schuljahresregelungen der Länder in der Regel nur einmal jährlich mit neuen Lehrgängen beginnen. Das Wartejahr müssen diese Personen durch andere Maßnahmen überbrücken. Der Erwerb des angestrebten Abschlusses wird somit unnötig verzögert; dies ist weder fachlich vertretbar noch entspricht es den bildungspolitischen Grundsätzen, Schülerinnen und Schülern ohne Verzögerung den Eintritt in die angestrebten Ausbildungen zu ermöglichen.

Im Übrigen liegt die persönliche Reife einer Schülerin oder eines Schülers in der Person selbst begründet. Eine streng am Lebensalter ausgerichtete Grenze bietet somit keine Gewähr, dass die persönliche Reife zur Durchführung der praktischen Ausbildung vorliegt. Vielmehr sollen die Schulen auf Grund ihrer fachlichen Kompetenzen in allen Bildungsgängen Alter und Reife der Schüler berücksichtigen, wie es der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes von 2003 bereits vorgesehen hat.

Ziel der Initiative ist daher, diese Auffassung auch in denjenigen Gesetzen zu berücksichtigen, die noch eine Altersvorgabe enthalten.